

**19.05.04**

A

**Verordnung****des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft**

---

**Elfte Verordnung zur Änderung saaatgutrechtlicher Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften und Anpassung der saaatgutrechtlichen Bestimmungen an aktuelle Entwicklungen in der Saaatgutwirtschaft.

**B. Lösung**

Änderung der Saaatgutverordnung, der Pflanzkartoffelverordnung und der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saaatgutverkehrsgesetz. Die Änderungen betreffen insbesondere die Aufnahme von Begriffsbestimmungen für Verbundsorten und ihre Komponenten, die Aufnahme von Anerkennungsvorschriften für Hybrid- und Verbundsorten von Raps, die Anpassung der Bezeichnungen für die verschiedenen Generationen von Zertifiziertem Saaatgut, die Beschränkung der Beschaffenheitsprüfung von Getreide, Normen für den Besatz mit Ampferarten in Vermehrungsbeständen von Gräsern und kleinkörnigen Leguminosen, die Herabsetzung der Mindestkeimfähigkeit bei Zertifiziertem Saaatgut von Ackerbohnen, die Änderung der Normen für den Befall mit Viruskrankheiten bei Kartoffelpflanzgut, die Änderung der Anforderungen für die Sortierung von Kartoffelpflanzgut sowie Änderungen bezüglich der Hybride Festulolium in der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saaatgutverkehrsgesetz.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen der Saaatgutverordnung, der Pflanzkartoffelverordnung und der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saaatgutverkehrsgesetz bei Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu Mehrkosten führen.

**E. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**19.05.04**

A

**Verordnung**  
des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft

---

**Elfte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 18. Mai 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft zu erlassende

Elfte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Elfte Verordnung  
zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen<sup>\*)</sup>**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 3, 3a und 6, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 und des § 25 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

**Änderung der Saatgutverordnung**

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1999 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2003 (BGBl. I S. 521), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:

„3a. Verbundsorte: Gemenge aus Zertifiziertem Saatgut einer zugelassenen bestäuberabhängigen Hybride mit Zertifiziertem Saatgut eines oder mehrerer zugelassener Bestäuber, die in einem bei der Zulassung der bestäuberabhängigen Hybride festgelegten Verhältnis gemischt worden sind bei dem durch entsprechende Behandlung mindestens einer der Komponenten sichergestellt ist, dass die Komponenten des Gemenges farblich deutlich voneinander unterscheidbar sind;

3b. bestäuberabhängige Hybride: männlich sterile Hybride als Komponente einer Verbundsorte (weibliche Komponente);

---

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/45/EG der Kommission vom 28. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. EU Nr. L 138 S. 40).
2. Richtlinie 2002/68/EG des Rates vom 19. Juli 2002 zur Änderung der Richtlinie 2002/57/EG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. EG Nr. L 195 S. 32)
3. Richtlinie 2004/55/EG der Kommission vom 20. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. EU Nr. L 114 S. 18)

3c. Bestäuber: Pollen abgebende Komponente einer Verbundsorte (männliche Komponente).“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Zertifiziertem Saatgut und  
Zertifiziertem Saatgut erster  
Generation

blau, bei Verbundsorten mit einem von  
links unten nach rechts oben verlaufen-  
den 5 mm breiten grünen Diagonalstrei-  
fen,“

bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „zweiter“ die Worte „und dritter“ eingefügt.

2. In § 2a werden

a) in der Überschrift nach dem Wort „zweiter“ die Worte „und dritter“ und

b) im Wortlaut der Vorschrift nach dem Wort „Generation“ die Worte „und bei Lein  
Zertifiziertes Saatgut dritter Generation“

eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „außer Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation“  
durch die Worte „oder Zertifiziertem Saatgut erster Generation“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Worten „aus Zertifiziertem Saatgut“ die Worte  
„erster Generation“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:

„4. bei Zertifiziertem Saatgut dritter Generation, dass der Feldbestand aus Zertifiziertem Saatgut erster oder zweiter Generation, Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Im Antrag ist anzugeben, ob die Durchführung der Beschaffenheitsprüfung nach § 12 Abs. 1b beantragt wird.“

4. In § 5 wird nach Absatz 1a folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Bei Hybridsorten von Raps und Komponenten von Verbundsorten gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in den letzten fünf Jahren vor der Vermehrung keine Pflanzen einer anderen Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, und keine Pflanzen anderer Sorten derselben Art sowie anderer Saatgutkategorien derselben Sorte angebaut worden sind.“

5. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Jede Vermehrungsfläche von Hybridsorten von Raps ist zusätzlich mindestens zweimal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen. Die erste Feldbesichtigung erfolgt unmittelbar vor der Blüte, die zweite zu Beginn der Blüte und die dritte am Ende der Blüte.“

6. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei Saatgut, das im Rahmen des § 12 Abs. 1b anerkannt werden soll, kann die Probe auch aus vorgereinigter Rohware entnommen werden.“

7. In § 12 werden nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Für die Untersuchung der Keimfähigkeit werden aus der für die Beschaffenheitsprüfung entnommenen Probe 4 x 100 der reinen Körner nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

(1b) Bei Zertifiziertem Saatgut von Getreide kann die Anerkennungsstelle auf Antrag nach § 4 Abs. 7 die Beschaffenheitsprüfung in der Weise durchführen, dass sie nicht alle Partien auf Erfüllung der Anforderungen an die Reinheit und Keimfähigkeit prüft. Die Anerkennungsstelle hat in diesem Fall bei mindestens 20 vom Hundert der Proben eine vollständige Beschaffenheitsprüfung durchzuführen.“

8. In § 13 werden die Worte „oder auf elektronischem Wege“ gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Hybridsorten von Roggen“ die Worte „oder Raps“ eingefügt:

b) Nach Absatz 3c wird folgender Absatz eingefügt:

„(3d) Die Nachprüfung muss bei Basissaatgut von Hybridsorten von Raps vor der Anerkennung des daraus erwachsenen Zertifizierten Saatgutes abgeschlossen sein. Bei Basissaatgut von Hybridsorten von Raps gilt die Sortenechtheit nur dann als gegeben, wenn im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen

1. der mütterlichen Erbkomponente, die nicht hinreichend sortenecht sind, 1 vom Hundert, und die keine männliche Sterilität aufweisen, 2 vom Hundert,
2. der väterlichen Erbkomponente, die nicht hinreichend sortenecht sind, 0,1 vom Hundert

nicht übersteigt.

Bei Zertifiziertem Saatgut von Hybridsorten von Raps gilt die Sortenechtheit als gegeben, wenn im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen, die nicht sortenecht sind, 10 vom Hundert nicht übersteigt. Die Einhaltung der Anforderungen wird durch Nachprüfung an mindestens 5 vom Hundert der amtlich entnommenen Proben überwacht.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Bei Verbundsorten und ihren Komponenten muss das Etikett zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. bei der Verbundsorte deren Sortenbezeichnung, die Angabe „Verbundsorte“ und die Gewichtsprozentsätze der verschiedenen Komponenten, sofern diese dem Käufer nicht auf Verlangen schriftlich mitgeteilt werden,
2. bei Zertifiziertem Saatgut der Komponenten neben der Sortenbezeichnung die Angabe „weibliche Komponente“ oder „männliche Komponente“ und die Bezeichnung der jeweiligen Verbundsorte.“

b) Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Art, bei Festulolium die Namen der Arten innerhalb der Gattungen Festuca und Lolium,“



11. In § 33 Abs. 1 wird der Punkt nach Nummer 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. „geprüft nach § 12 Abs. 1b der Saatgutverordnung“ im Falle einer Beschaffenheitsprüfung nach § 12 Abs. 1b.“

12. In § 40 Abs. 1 werden nach den Worten „Packungen von“ die Worte „Basissaatgut von Futterpflanzen,“ eingefügt.

13. § 48a wird aufgehoben.

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1.1.1 und 3.1.1 werden in den jeweiligen Spalten 3 der Tabelle nach den Worten „Zertifiziertes Saatgut“ jeweils die Worte „ , Zertifiziertes Saatgut erster Generation“ eingefügt.

b) Nummer 3.1.1.2 wird wie folgt gefasst:

„3.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, davon	10	30	30
Ackerfuchsschwanz, Flughafers, Flughafersbastarde und Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer) bei Glatthafer, Rohrschwengel, Wiesenschwengel, Festulolium, Weidelgräsern und Goldhafer	je 3	je 5	
Weidelgräser anderer Arten bei Weidelgras	3	10	
Weidelgräser und andere Sorten von Festulolium bei Festulolium	3	10	
Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer) bei kleinkörnigen Leguminosen	3	5“	

c) Nach Nummer 4.1.2 werden folgende Nummern angefügt:

„4.1.3 Bei Hybridsorten von Raps darf der Anteil der Pflanzen, die den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der Erbkomponenten nicht hinreichend entsprechen oder die einer anderen Sorte oder Erbkomponente zugehören, im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m<sup>2</sup> höchstens betragen:

		Basissaatgut (v.H.)	Zertifiziertes Saatgut (v.H.)
	1	2	3
4.1.3.1	Inzuchtlinien	0,1	
4.1.3.2	Einfachhybriden bei der Verwendung als		
	a) männliche Komponente	0,1	0,3
	b) weibliche Komponente	0,2	1,0

4.1.4 Bei der Erzeugung von Basissaatgut einer Hybridsorte von Raps muss bei Verwendung einer männlich sterilen Erbkomponente die männliche Sterilität mindestens 99 v.H. und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens 98 v.H. betragen.“

d) In Nummer 4.3.1.1 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, bei

Raps, außer Hybridsorten und Komponenten

von Verbundsorten,

200

100

Hybridsorten und Komponenten von

Verbundsorten von Raps,

500

300

monözischem Hanf,

5 000

1 000

anderen fremdbefruchtenden Öl- und Faserpflanzen

400

200“

15. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) aa) In den Tabellen zu den Nummern 1.1 und 3.1 wird in der Überschrift zu Spalte 2 jeweils nach der Angabe „Z = Zertifiziertes Saatgut“ die Angabe „Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation“ eingefügt.

bb) In den Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.7, 3.1.14, 3.1.15, 3.1.16, 5.1.6 und 5.1.8 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „Z“ durch die Angabe „Z-1“ ersetzt.

- b) In Nummer 1.3.4 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.2.2 werden die Worte „in größerem Ausmaß“ gestrichen.
- d) In den Nummern 2.2.3 und 3.2.3 werden vor dem Wort „Bakterien“ jeweils die Worte „von parasitischen“ eingefügt.
- e) In Nummer 3.1.1 wird das Wort „Hornschotenklee“ durch das Wort „Hornklee“ ersetzt.
- f) In den Nummern 3.1.2 und 3.1.4 werden jeweils die Zeilen beginnend mit „H“ gestrichen.
- g) In Nummer 3.1.14 wird in Spalte 3 der das Zertifizierte Saatgut erster Generation und das Zertifizierte Saatgut zweiter Generation betreffenden Zeile die Angabe „85“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
- h) Nummer 4.2.2 wird wie folgt gefasst:  

„4.2.2 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.“
- i) Nummer 4.2.3 wird wie folgt gefasst:  

„4.2.3 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder von parasitischen Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.“
- j) In der Tabelle zu Nummer 5.1 wird in der Überschrift zu Spalte 2 nach der Angabe „Z = Zertifiziertes Saatgut“ die Angabe „Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation“ und nach der Angabe „Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation“ die Angabe „Z-3 = Zertifiziertes Saatgut dritter Generation“ eingefügt.
- k) In Nummer 5.1.2 wird dem Wort „Raps“ der Fußnotenhinweis „<sup>9)</sup>“ angefügt
- l) In Nummer 5.1.5 wird in Spalte 2 die Angabe „Z“ durch die Angabe „Z-1, Z-2“ ersetzt.
- m) In Nummer 5.1.8 wird in Spalte 2 nach der Angabe „Z-2“ jeweils die Angabe „ , Z-3“ angefügt.
- n) Der Tabelle zu Nummer 5.1 wird nach Fußnote <sup>8)</sup> folgende Fußnote angefügt:

- „<sup>9)</sup> Die Sortenreinheit des Saatgutes von Hybridsorten von Raps beträgt, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei
- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| Basissaatgut, weibliche Komponente | 99,0 v.H.,  |
| Basissaatgut, männliche Komponente | 99,9 v.H.,  |
| Zertifiziertem Saatgut             | 90,0 v.H. . |
- Die Feststellung der Sortenreinheit kann mittels geeigneter biochemischer Methoden vorgenommen werden.“

o) Nummer 6.2.1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„6.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

6.2.2 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder von parasitischen Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.“

p) Nummer 7.2.1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„7.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

7.2.2 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder von parasitischen Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.“

16. In Anlage 4 Nummer 3.1 wird das Wort „Hornschotenklee“ durch das Wort „Hornklee“ ersetzt.

17. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 Art, bei Festulolium die Namen der Arten innerhalb der Gattungen Festuca und Lolium <sup>1)</sup>“

b) Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3)</sup> Bei Zertifiziertem Saatgut erster, zweiter oder dritter Generation sind der Kategoriebezeichnung „Zertifiziertem Saatgut“ die Worte „erster Generation“, „zweiter Generation“ oder „dritter Generation“ anzufügen.“

c) In Fußnote 4 werden die Worte „und Zertifiziertem Saatgut“ durch die Worte „erster und“ ersetzt.

18. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „\*) Zertifiziertes Saatgut (blaues Etikett)

Certified Seed (blue label)

Semences certifiées (étiquette bleue)“ wird durch die Angabe

„\*) Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut erster Generation (blaues Etikett)

Certified Seed, Certified Seed 1<sup>st</sup> generation (blue label)

Semences certifiées, Semences certifiées de 1<sup>ère</sup> génération (étiquette bleue)“

ersetzt.

b) Die Angabe „\*) Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (rotes Etikett)

Certified Seed 2<sup>nd</sup> generation (red label)

Semences certifiées de 2<sup>ème</sup> génération (étiquette rouge)“ wird durch die Angabe

„\*) Zertifiziertes Saatgut der zweiten oder dritten Generation (rotes Etikett)

Certified Seed 2<sup>nd</sup> or 3<sup>rd</sup> generation (red label)

Semences certifiées de 2<sup>ème</sup> ou 3<sup>ème</sup> génération (étiquette rouge)“

ersetzt.

19. In Anlage 8 wird Nummer 3.5 wie folgt gefasst:

„3.5 bei Zertifiziertem Saatgut erster, zweiter oder dritter Generation zusätzlich zur Kategorie:

„erster Generation“, „zweiter Generation“ oder „dritter Generation“

„1<sup>st</sup> generation“, „2<sup>nd</sup> generation“ oder „3<sup>rd</sup> generation“

„de 1<sup>ère</sup> génération“, „de 2<sup>ème</sup> génération“ oder „de 3<sup>ème</sup> génération“

## Artikel 2

### Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S.192), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 7 wird die Angabe „Anlage 3 Nr. 1b“ durch die Angabe „Anlage 3 Nr. 1a“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „aus ungefärbtem Weißblech“ gestrichen.
3. In Anlage 2 werden die Nummern 1.2 bis 1.4 durch folgende Nummern ersetzt:

„1.2 Der Anteil der Knollen, die Viren aufweisen, die Viruskrankheiten der Kartoffel hervorrufen können, darf bei Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut EWG und Basispflanzgut höchstens betragen:

Kategorie	Klasse	Viren insgesamt	davon Viren, die schwere Viruskrankheiten hervorrufen können
		v.H. der Probe	v.H. der Probe
Vorstufenpflanzgut		2	1
Basispflanzgut	EWG 1 / S	2	2
	EWG 2 / SE	4	2
	EWG 3 / E	4	2

- 1.3 Bei Zertifiziertem Pflanzgut darf der Anteil der Knollen, die einen Befall mit schweren Viruskrankheiten zeigen oder Viren aufweisen, die schwere Viruskrankheiten der Kartoffel hervorrufen können, höchstens 8 v.H. der Probe betragen, sofern die Probe daneben keine Knollen enthält, die einen Befall mit leichter Mosaikkrankheit zeigen. Anstelle von je 1 v.H. der Probe mit nach Satz 1 zulässigem Befall darf ein vierfacher Anteil an Knollen, die einen Befall mit leichter Mosaikkrankheit zeigen, in der Probe enthalten sein.“

4. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt und in Satz 4 werden die Worte „28 mm; bei Sorten mit einem Längenindex (hundertfache mittlere größte Länge geteilt durch die mittlere größte Breite) von 200 und mehr“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz**

In der Anlage der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 264) geändert worden ist, wird Nummer 1.2.1.11a wie folgt gefasst:

„1.2.1.11a	x Festulolium	Festulolium
	(Festuca spp. x Lolium spp.)	(Hybride aus der Kreuzung einer Art der Gattung Festuca mit einer Art der Gattung Lolium)“

### **Artikel 4**

#### **Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Saatgutverordnung, der Pflanzkartoffelverordnung und der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2004

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Gründe für die Änderungsverordnung**

1. Durch die Richtlinie 2003/45/EG der Kommission vom 28. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/57/EG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. EG Nr. L 138 S. 40) werden unter anderem Anforderungen für die Anerkennung und das Inverkehrbringen von Saatgut von Hybridsorten von Raps festgelegt. Diese Vorschriften sind durch eine Änderung der Saatgutverordnung in nationales Recht umzusetzen.
2. Die Richtlinie 2002/68/EG des Rates vom 19. Juli 2002 zur Änderung der Richtlinie 2002/57/EG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. EG Nr. L 195 S. 32) enthält Begriffsbestimmungen für Verbundsorten und deren Komponenten sowie Durchführungsregelungen. Diese Vorschriften sind in die Saatgutverordnung zu übernehmen.
3. Die Richtlinie 2004/55/EG der Kommission vom 20. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. EG Nr. L 114 S. 18) enthält eine Änderung der Definition der Hybride Festulium, eine daraus folgende Novellierung der Vorschriften zur Kennzeichnung von Saatgut von Festulium und eine Vorschrift zur Herabsetzung der Mindestkeimfähigkeit von Zertifiziertem Saatgut von Ackerbohnen. Die Änderungen sind in der Saatgutverordnung und in der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz umzusetzen.
4. Durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) ist die Begriffsbestimmung für die Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ geändert worden. Der Wortlaut der Saatgutverordnung ist entsprechend anzupassen.
5. § 5 Abs. 1 Nr. 3a des Saatgutverkehrsgesetzes enthält eine Ermächtigung, zu bestimmen, dass bei Zertifiziertem Saatgut von Getreide nicht alle Partien auf die Erfüllung der Anforderungen an die Reinheit und Keimfähigkeit überprüft werden müssen. Hiervon soll künftig bei Gerste, Weizen und Mais Gebrauch gemacht werden.
6. Im nationalen Saatgutrecht soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Basissaatgut in Kleinpackung EG B in den Verkehr zu bringen.



7. Die Maschenweiten für die Sortierung von Pflanzkartoffeln sollen in der Pflanzkartoffelverordnung entsprechend den nach Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. EG Nr. L 193 S. 60) geltenden Werten novelliert werden.
8. Weitere Änderungen berücksichtigen aktuelle Entwicklungen in der Saatgutwirtschaft und dienen der redaktionellen Anpassung der Regelungstexte.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugaufwandes sind nicht zu erwarten.

### **2. Vollzugaufwand**

Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen der Saatgutverordnung, der Pflanzkartoffelverordnung und der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz bei Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu Mehrkosten führen.

## **III. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau**

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind daher keine Auswirkungen auf die Preise, einschließlich des Verbraucherpreisniveaus zu erwarten.

## **IV. Auswirkungen auf die Umwelt**

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Saatgutverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

Durch Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 2002/68/EG sind in das Gemeinschaftsrecht Begriffsbestimmungen für Verbundsorten von Öl- und Faserpflanzen und deren Komponenten aufgenommen worden. Diese Begriffe werden in die Saatgutverordnung übertragen (Buchstabe a).

Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) wurde in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) die Begriffsbestimmung für die Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ geändert. Demnach trägt bei Pflanzenarten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SaatG die erste Generation von Zertifiziertem Saatgut die Bezeichnung „Zertifiziertes Saatgut erster Generation“. Des Weiteren wurde eine Begriffsbestimmung für die dritte Generation von Zertifiziertem Saatgut eingeführt. Als Folge dieser Änderungen ist in § 2 Nr. 4 der Saatgutverordnung die Vorschrift über die Kennfarben der Saatgutetiketten entsprechend anzupassen. Dabei wird auch die Kennzeichnung von Saatgut von Verbundsorten gemäß Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 2002/68/EG geregelt (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

#### Zu Nummer 2 (§ 2a)

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. EG Nr. L 193 S. 74) sieht in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe i die Möglichkeit der Anerkennung der dritten Vermehrung von Zertifiziertem Saatgut von Lein vor. Diese Möglichkeit soll auch im nationalen Recht vorgesehen werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 3 SaatG

#### Zu Nummer 3 (§ 4)

Aus dem zu Nummer 1 Buchstabe b genannten Grund sind auch die Regelungen in § 4 Abs. 3 entsprechend anzupassen (Buchstabe a).

Durch den neu angefügten Absatz 7 soll gewährleistet werden, dass die zuständige Behörde rechtzeitig Kenntnis darüber erlangt, ob sich ein Antragsteller für das vereinfachte Anerkennungsverfahren nach § 12 Abs. 1b entschieden hat (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

#### Zu Nummer 4 (§ 5)

Entsprechend der durch Richtlinie 2003/45/EG vorgenommenen Änderung in Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 2002/57/EG sind in § 5 für Hybridsorten von Raps und Komponenten von Verbundsorten Anforderungen an die Vermehrungsflächen vorzusehen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SaatG

Zu Nummer 5 (§ 7)

Gemäß der durch Richtlinie 2003/45/EG veranlassten Änderung in Anhang I Nr. 5 Buchstabe B der Richtlinie 2002/57/EG sind Vorgaben für die Durchführung der Feldbesichtigung bei Hybridsorten von Raps zu treffen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 6 (§ 11)

Diese Regelung soll zu mehr Flexibilität bei der Durchführung des vereinfachten Anerkennungsverfahrens nach § 12 Abs. 1b beitragen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 7 (§ 12)

Die hier getroffene Vorgabe für die Untersuchung der Keimfähigkeit soll die einheitliche Durchführung des Prüfverfahrens sichern und damit zum Abbau von Wettbewerbsunterschieden beitragen (Absatz 1a).

Im Interesse der zeitlichen Straffung des Anerkennungsverfahrens und des dadurch möglichen Abbaus von Arbeitsspitzen in der Saatgutenerkennung soll ermöglicht werden, dass bei wichtigen Getreidearten nicht alle Saatgutpartien auf Reinheit und Keimfähigkeit untersucht werden müssen (Absatz 1b). Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit kann die Anerkennungsstelle Gebrauch machen, wenn dies mit dem Antrag auf Saatgutenerkennung beantragt wird. Die Anerkennungsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Vereinfachungsmöglichkeit absehen, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die Keimfähigkeit des Saatgutes möglicherweise beeinträchtigt sein kann, und deshalb eine Untersuchung aller Partien angezeigt erscheint. Letzteres kann insbesondere der Fall sein, wenn während der Vegetationsperiode extreme Witterungsbedingungen aufgetreten sind, oder wenn das Saatgut des Antragstellers in den zurück liegenden Jahren Mängel bei der Keimfähigkeit aufgewiesen hat.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nrn. 3a und 6 SaatG

Zu Nummer 8 (§ 13)

Die Worte „oder in elektronischer Form“ können gestrichen werden, weil nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden kann.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 9 (§ 16)

Die Änderung in § 16 dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2003/45/EG in Anhang II Teil 1 der Richtlinie 2002/57/EG unter Nr. 1a neu eingefügten Vorschriften betreffend die Nachprüfung des Saatgutes von Hybridsorten von Raps.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nrn. 1 Buchstabe b und 6 SaatG

Zu Nummer 10 (§ 29)

Der in § 29 neu eingefügte Abs. 5a setzt die durch die Richtlinie 2003/45/EG in Anhang IV Abschnitt A der Richtlinie 2002/57/EG unter Doppelbuchstabe aa eingefügte Kennzeichnungsvorschrift für Verbundsorten um (Buchstabe a).

Die in § 29 Abs. 7 vorgenommene Ergänzung berücksichtigt eine im Zuge der Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. EG Nr. 125 S. 2 298/66) durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/55/EG vorgenommene Präzisierung bezüglich der Angaben für Festulolium (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 11 (§ 33)

Zur umfassenden Verbraucherinformation ist es geboten, darüber zu informieren, dass es sich hier um Saatgutpartien handelt, die aus einem vereinfachten Anerkennungsverfahren hervorgegangen sind.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 12 (§ 40)

Nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe G der Richtlinie 66/401/EWG kann u.a. Basissaatgut in Kleinpäckung EG B in den Verkehr gebracht werden. Diese Möglichkeit soll auch im nationalen Saatgutrecht eröffnet werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 13 (§ 48a)

Die Übergangsvorschrift ist abgelaufen und kann deshalb entfallen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 14 (Anlage 2)

Die Nummern 1.1.1 und 3.1.1 werden aus dem zu Nummer 1 Buchstabe b genannten Grund geändert (Buchstabe a).

Mit den gegebenen technischen Möglichkeiten lassen sich Samen von Ampferarten (außer Sauer- und Strandampfer) nur schwer mit vertretbarem Aufwand aus Saatgut von kleinkörnigen Leguminosen und einigen Gräserarten herausreinigen. Im Vermehrungsbestand wird deshalb die Anzahl erlaubter Ampferpflanzen begrenzt, um den Besatz mit Ampfersamen in dem noch nicht bereinigten Saatgut möglichst gering zu halten (Buchstabe b).

Mit der Einfügung der neuen Nummern 4.1.3 und 4.1.4 werden die durch die Richtlinie 2003/45/EG in Anhang I Nummer 3 der Richtlinie 2002/57/EG für Feldbestände von Hybridsorten von Raps eingebrachten Normen in das nationale Recht umgesetzt (Buchstabe c).

Die Neufassung von Nummer 4.3.1.1 Buchstabe c ist notwendig, um die durch die Richtlinie 2003/45/EG in der Tabelle des Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2002/57/EG für Feldbestände von Hybridsorten von Raps vorgegebenen Mindestentfernungen in das nationale Recht zu übernehmen (Buchstabe d).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SaatG

Zu Nummer 15 (Anlage 3)

Aus dem zu Nr. 1 Buchstabe b genannten Grund erfolgen die Änderungen in den angegebenen Nummern (Buchstabe a).

Die Wortersetzung in Nummer 1.3.4 dient der redaktionellen Klarstellung (Buchstabe b).

Die Änderung in Nummer 2.2.2 ist notwendig, da das Vorhandensein der Gallen von Samenälchen in Basissaatgut zu erheblichen Schäden (Ertragsausfällen) in der nachfolgenden Vermehrung zu Zertifiziertem Saatgut führen kann (Buchstabe c).

Durch die Änderungen der Nummern 2.2.3, 3.2.3, 4.2.2 und 4.2.3 soll der Wortlaut dieser Regelungen redaktionell dem in anderen Regelungen (z.B. in Nummer 1.3.4) in vergleichbarer Weise angewandten Wortlaut angepasst werden (Buchstaben d, h, i).

Die Änderung in Nummer 3.1.1 ist eine Korrektur zur Anpassung des Wortlautes an den in der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz verwendeten Wortlaut (Buchstabe e).

Nach § 22 darf nur noch Handelssaatgut der Pflanzenarten Esparsette, Pannonische Wicke und Schwarzer Senf zugelassen werden. Die bei den Arten Weiße und Gelbe Lupine sowie Gelbklee noch vorhandene, jeweils das Handelssaatgut betreffende Zeile, kann deshalb gestrichen werden (Buchstabe f).

Die Änderung in Nummer 3.1.14 setzt die durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/55/EG im Anhang 2 der Richtlinie 66/401/EWG vorgenommene Herabsetzung der Mindestkeimfähigkeit bei Zertifiziertem Saatgut von Ackerbohnen in das nationale Recht um (Buchstabe g).

Die Änderungen in den Nummern 5.1, 5.1.5 und 5.1.8 werden aus dem zu Nr. 1 Buchstabe b genannten Grund vorgenommen (Buchstaben j, l, m).

Die Änderung in Nummer 5.1.2 mit der Anfügung der Fußnote nach der Tabelle zu Nummer 5.1 ist notwendig, um die durch die Richtlinie 2003/45/EG in Anhang II als Nummer 1a der Richtlinie 2002/57/EG eingebrachten Normen für die Sortenreinheit des Saatgutes von Hybridsorten von Raps umzusetzen (Buchstaben k, n).

Die Nummern 6.2.1 und 7.2.1 werden aus Gründen der besseren Anpassung an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben neu gefasst, um insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für bestimmte Schadorganismen kein Befall des Saatgutes vorliegen darf, wogegen der Befall mit parasitischen Pilzen oder parasitischen Bakterien nicht in größerem Ausmaß zulässig sein soll (Buchstaben o, p).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 6 SaatG

#### Zu Nummer 16 (Anlage 4)

Die Änderung erfolgt aus dem zu Nummer 15 Buchstabe e genannten Grund.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 17 (Anlage 5)

Die Änderung in Nummer 1.4 erfolgt aus dem zu Nummer 10 Buchstabe b genannten Grund (Buchstabe a).

Die Änderungen in den Fußnoten 3 und 4 werden aus dem zu Nummer 1 Buchstabe b genannten Grund vorgenommen (Buchstaben b und c).

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummern 18 und 19 (Anlagen 7 und 8)

Die jeweiligen Änderungen sind erforderlich aus dem zu Nummer 1 Buchstabe b genannten Grund.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

**Zu Artikel 2 (Änderung der Pflanzkartoffelverordnung)**

Zu Nummer 1 (§ 14)

Die Änderung korrigiert die bisherige falsche Verweisung.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 28)

Entsprechend der üblichen Praxis beim Einsatz von Verschlusssicherungen ist die Vorschrift der Verwendung von ungefärbtem Weißblech nicht mehr sachgerecht. Diese Vorgabe kann deshalb entfallen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 3 (Anlage 2)

Für Vorstufenpflanzgut und die verschiedenen Klassen von Basispflanzgut bestanden bislang einheitliche Anforderungen an die Beschaffenheit hinsichtlich des Besatzes mit viruskranken Knollen. Um eine bessere Differenzierung hinsichtlich des Virusbefalls entsprechend der Wer-

tigkeit der verschiedenen Kategorien und Klassen von Pflanzgut zu erreichen, ist es geboten, für Vorstufen- und Basispflanzgut unterschiedliche Anforderungen festzusetzen.

Die in den bisherigen Nummern 1.2 und 1.4 für das Zertifizierte Pflanzgut vorgesehenen Normen wurden aus redaktionellen Gründen in einer neuen Nummer 1.3 zusammengefasst.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

#### Zu Nummer 4 (Anlage 5)

Es ist aufgrund der üblichen Praxis in der Pflanzkartoffelaufbereitung ausreichend, die bisherigen strengeren Normvorgaben für die Sortierung entsprechend der Vorgaben in Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 2002/56/EG umzugestalten (Buchstaben a, b).

Rechtsgrundlage: § 25 SaatG

#### **Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz)**

Durch Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/55/EG wurde die Definition der Hybride Festulolium in Artikel 2 Abs. 1 Abschnitt A Buchstabe a der Richtlinie 66/401/EWG dahingehend neu gefasst, dass die Hybride nunmehr aus der Kreuzung der verschiedenen, den Gattungen Festuca und Lolium zugehörigen Arten, bestehen kann. Der entsprechende Begriff in der Anlage der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz muss deshalb angepasst werden.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Satz 1 SaatG

#### **Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)**

Da die Saatgutverordnung, die Pflanzkartoffelverordnung und die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz zwischenzeitlich umfassend geändert worden sind, empfiehlt sich eine deklaratorische Neufassung.

#### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten.